



STINGL - TOP AUDIT

immobilien + steuern

SCHMUNZEL - INFO

Wien, Juni 2017

ZWEITWOHNUNG ALS BETRIEBSAUSGABE[©]

Ein selbständig tätiger **Schriftsteller** und **Gutachter** machte die Kosten einer Zweitwohnung (Kleinwohnung) als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt anerkannte diese Ausgaben nicht.

Das Bundesfinanzgericht stellte fest, dass diese Zweitwohnung in den Streitjahren nur mit einem **klappbaren Tisch** mit **zwei Stühlen**, drei kleinen **Teppichen**, einem am Boden stehenden **Gemälde**, einem kleinen **Schreibtisch**, einer **Schreibtischlampe**, einem kleinen **Kästchen**, einem **Standcomputer** und **einem Stuhl mit gepolsterter Sitzfläche** ausgestattet war.

Eine typische büromäßige Einrichtung (zB Bücherregale mit Fachliteratur, Schreibtisch mit Ablageflächen, Bürosessel) war nicht vorhanden. Es sei lt. BFG **unglaublich**, dass der Beschwerdeführer (und auch Revisionswerber beim VwGH) in der spartanisch ausgestatteten Zweitwohnung tatsächlich **publizistisch tätig** geworden sei.

Dem Beschwerdeführer stand außerdem in seiner Hauptwohnung ein Arbeitszimmer zur Verfügung.

Die gegen das abweisende Erkenntnis des BFG erhobene Revision wurde vom **VwGH zurückgewiesen** (VwGH 23.2.2017, Ra 2015/15/078).

Tipp: *Es lag demnach auch keine für schriftstellerische und gutachterliche Tätigkeit geeignete Ausstattung vor, obwohl der Stuhl mit gepolsterter Sitzfläche ausgestattet war!*